

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Geographien internationaler Entwicklung, Fokus Afrika
(Geographies of international Development, Focus on Africa)
an der Universität Bayreuth
vom 20. Juli 2021
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 15. September 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Bachelorprüfung	3
§ 2	Gliederung von Studium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit	4
§ 3	Teilbereiche des Studiengangs	4
§ 4	Prüfungsausschuss	5
§ 5	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§ 7	Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen	7
§ 8	Anrechnung von Kompetenzen	8
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer	8
§ 10	Prüfungsbestandteile	9
§ 11	Prüfungsformen	9
§ 12	Bachelorarbeit	13
§ 13	Leistungspunktsystem	14
§ 14	Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen	15
§ 15	Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung	15
§ 16	Prüfungsnoten	16
§ 17	Prüfungsgesamtnote	16
§ 18	Bestehen der Bachelorprüfung	17
§ 19	Wiederholung einer Prüfung	18
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung	18
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten	19
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren	19
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 24	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	20
§ 25	Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis	21
§ 26	Studienberatung	21
§ 27	In-Kraft-Treten	22
Anhang 1		23
Anhang 2		29

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges Geographien internationaler Entwicklung, Fokus Afrika (Geographies of international Development, Focus on Africa) wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat über folgende Kompetenzen verfügt:

- Kenntnis der theoretischen und methodischen Grundlagen der Geographien internationaler Entwicklung, ihrer aktuellen Forschungsansätze sowie ihrer Geschichte,
- Kenntnis der geographischen Basistheorien, ihrer Erklärungsreichweiten und Anwendungsmöglichkeiten bei der Analyse raumbezogener Entwicklungsprozesse und Lösung räumlicher Entwicklungsprobleme als fachspezifischer Beitrag zu interdisziplinären Afrikastudien,
- Kenntnis der grundlegenden wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Strukturen und Prozesse in Afrika in raumzeitlicher Dimension,
- Kenntnis der Wechselwirkungen zwischen Gesellschaft und Umwelt, insbesondere zwischen wirtschaftlichen Aktivitäten, politischen Strukturen und Ressourcennutzung,
- Kenntnis der Wirkungsmechanismen planerischer Maßnahmen und Fähigkeiten in der Auswahl und Handhabung planerischer Instrumente innerhalb von Entwicklungsprozessen,
- Fähigkeit zur kritischen Bewertung von Entwicklungsinterventionen,
- Beherrschung der wichtigsten fachspezifischen Verfahren der Erfassung, Aufbereitung, Analyse und Darstellung von Daten und räumlichen Informationen im afrikanischen Kontext,
- Fähigkeit zur Darstellung wissenschaftlicher Gedankengänge unter korrekter Verwendung der Fachsprache und fachspezifischer Ausdrucksformen,
- Befähigung zur konstruktiven Kritik, auch an der eigenen Arbeit,
- Kooperationsbereitschaft im Team und Kommunikationsfähigkeit.

²Gleichermaßen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2

Gliederung von Studium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Bachelorarbeit und der Prüfungszeiten sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Vorgeschriebene Praktika und Geländeübungen sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (5) ¹Das Modul GEFA1 muss erstmals im ersten Semester abgelegt werden, sonst gilt es als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Bei Nichtbestehen der Modulprüfung muss jede Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten angetreten werden.

§ 3

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Geographien internationaler Entwicklung, Fokus Afrika (Geographies of international Development, Focus on Africa) ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Teilbereichen:
 1. Kernfach
 - Grundlagen der Geographien internationaler Entwicklung (GEFA)
 - Methoden der Geographien internationaler Entwicklung (METH)
 - Spezialthemen und Geländeübung (SPEZ)
 - Berufspraktikum (PRAK)
 - Bachelorarbeit (BA)
 2. Kombinationsfach.

²Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Kombinationsfachs. ³Für das Kombinationsfach gilt die jeweilige Prüfungsordnung des Kombinationsfachs.

⁴Das Kernfach kann mit einem der folgenden Kombinationsfächer kombiniert werden:

- K 1 Recht in Afrika
- K 2 Wirtschaft - Studienschwerpunkt Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik
- K 3 Afrika in der Welt – Geschichte und Religionen
- K 4 Sprache
- K 5 Kultur und Gesellschaft Afrikas
- K 6 Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien.

⁵Im Kombinationsfach Sprache ist die Wahl des Englischen nicht möglich, sondern nur eine sonstige europäische Sprache (z.B. Französisch, Portugiesisch, Spanisch) und eine sonstige in Afrika praktizierte Sprache (z. B. Bambara, Hausa, Suaheli, Arabisch).

- (2) ¹Die Wahl des Kombinationsfachs kann bis zum Beginn des zweiten Semesters geändert werden. ²Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich, sofern noch gewährleistet ist, dass die oder der Studierende den Studiengang erfolgreich abschließen kann. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Kombinationsfach endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Vor Abschluss der Bachelorarbeit muss die Ableistung eines mindestens achtwöchigen Berufspraktikums mit Bezug zur Geographie und/oder internationaler Entwicklung im In- oder Ausland gemäß der Ordnung in Anhang 2 nachgewiesen sein. ²Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die oder der Studierende hat mindestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums einen entsprechenden schriftlichen Antrag zu stellen.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus drei Mitgliedern sowie drei Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertretern. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter sowie die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁴Für den Fall der Verhinderung bzw. des Ausscheidens eines Mitglieds bestimmt der Fakultätsrat zugleich eine feste Reihenfolge, in welcher die Mitglieder des Prüfungsausschusses von den Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertretern vertreten bzw. dauerhaft ersetzt werden.

- ⁵Beim Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist eine Entscheidung des Fakultätsrates nach Satz 3 für die verbleibende Amtszeit herbeizuführen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 7

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art 43 ff. BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV);
 2. der Nachweis über die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren für den Bachelorstudiengang Geographien internationaler Entwicklung, Fokus Afrika (Geographies of international Development, Focus on Africa) an der Universität Bayreuth gemäß der Satzung über Studienorientierungsverfahren in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung;
 3. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben.
- (2) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Geographien internationaler Entwicklung, Fokus Afrika (Geographies of international Development, Focus on Africa) gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. ³Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
1. im Kernfach aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit;
 2. im Kombinationsfach sind die jeweiligen Modulprüfungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer geregelt.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Portfolioprüfungen, Referaten, Übungsaufgaben, Ergebnispräsentationen und der Bachelorarbeit abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²In Fällen des Abs. 7 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung. ³Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten.
- (4) ¹Klausuren werden wenigstens 45minütig und höchstens 120minütig; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.

⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁶Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 9 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. ³Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von der Erst- und Zweitprüferin oder dem Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. ⁴Von den Prüferinnen und Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ⁵Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁶Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.
- (8) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ²Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁴Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁵Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ⁶Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
 - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
 - 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent

- 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. ⁷Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁸Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹¹§ 16 Abs. 2 findet hierbei entsprechend Anwendung.

¹²Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (9) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 15 und 30 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung in englischer Sprache durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁴Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüferinnen oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.

- (10) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörende ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

- (11) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der prüfenden Personen im gegenseitigen inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen (Teilprüfungsleistungen) zum selben Prüfungsgegenstand erbracht. ²Diese einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen (gem. Abs. 4, 9, 12, 13, 14) sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilprüfungsleistungen gem. § 16 Abs. 2; abweichend hiervon kann die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen erfolgen wie im Anhang (alt. Modulhandbuch) angegeben.
- (12) ¹Referate sind mündliche Präsentationen mit schriftlichen Ausarbeitungen und werden im Rahmen des zugrundeliegenden Seminars oder Hauptseminars verfasst. ²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ³Die Dauer einer mündlichen Präsentation in einem Seminar beträgt 15 bis 30 Minuten und der Umfang der dazugehörigen schriftlichen Ausarbeitung 5 bis 10 Seiten. ⁴In einem Hauptseminar erhöhen sich die Dauer der mündlichen Präsentation auf 45 bis 60 Minuten und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung auf 10 bis 15 Seiten. ⁵Die Bearbeitungsfrist für die schriftliche Ausarbeitung beträgt nach Ableistung der mündlichen Präsentation vier Wochen. ⁶Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁷In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁸Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht bei der Prüferin oder dem Prüfer abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ¹⁰Die Prüferin oder der Prüfer setzt für das Referat eine Note gemäß § 16 fest. ¹¹Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen schriftlichen Ausarbeitung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (13) ¹Ergebnispräsentationen sind Studienleistungen, die während oder im Anschluss an die zugrundeliegende Veranstaltung verfasst und schriftlich und/oder mündlich präsentiert werden. ²Das Thema sowie Art und Umfang der Ergebnispräsentation (z. B. Poster-Präsentation, Internet-Präsentation, Lexikoneintrag, Bericht, Protokoll, Feldtagebuch) wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist beträgt vier Wochen. ⁴Abs. 12 Sätze 6 bis 9 gelten entsprechend. ⁵Die Ergebnispräsentation ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten oder aber gemäß §16 zu benoten. ⁶Ein bewertetes Exemplar der schriftlichen Ausarbeitung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (14) ¹Übungsaufgaben sind Studienleistungen, die zur Vermittlung fachlicher, wissenschaftlicher und persönlicher Kompetenzen die unmittelbare Anwendung spezifischer Methoden und Arbeitstechniken erfordern. ²Diese umfassen z. B. wissenschaftliche Literaturrecherche sowie Lese- und Schreibtechniken, die Gestaltung von Karten, die Anwendung von Methoden, die Bearbeitung

von Datensätzen, Arbeiten im Labor etc.³Übungsaufgaben werden entweder während der Veranstaltung oder veranstaltungsbegleitend durchgeführt; bei veranstaltungsbegleitend durchgeführten Übungsaufgaben beträgt die Bearbeitungsfrist vier Wochen.⁴Der Umfang der Übungsaufgaben muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb dieser Frist bearbeitet werden können.⁵Abs. 12 Sätze 7 bis 9 gelten entsprechend.⁶Die Übungsaufgaben sind entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten oder aber gemäß §16 zu benoten.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit im Kernfach Geographien internationaler Entwicklung, Fokus Afrika (Geographies of international Development, Focus on Africa) soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem oder seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und zur Gutachterin oder zum Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Fachs aus der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ⁴Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten Semester stattfindet.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 360 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern; der Antrag ist vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist zu stellen. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher, englischer oder, sofern es fachlich erforderlich ist, in einer anderen Fremdsprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit

nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.

- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. ²Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. ³Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ²Auf Verlangen der oder des Erstprüfenden sind zusätzlich bis zu zwei Exemplare der Bachelorarbeit in Maschinschrift, gebunden und paginiert bei den Prüfenden abzugeben.
- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter weiter und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim

Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang 1.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0.

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einfach gewichteten Modulnoten der Module GEFA1, GEFA2, GEFA3, GEFA4, GEFA5, GEFA6, GEFA7, METH3, METH5, SPEZ1 und SPEZ2, dem dreifach gewichteten arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen im Kombinationsfach und der vierfach gewichteten Note der Bachelorarbeit. ²Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.

- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der

in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen der Kombinationsfachprüfung kann die oder der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 11 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, die Prüfungsgesamtnote, die Fachnoten im Kernfach und im Kombinationsfach (gemäß § 3 Abs. 1), alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Arts“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Geographien internationaler Entwicklung, Fokus Afrika (Geographies of international Development, Focus on Africa) betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Bachelorstudiengangs Geographien internationaler Entwicklung, Fokus Afrika (Geographies of international Development, Focus on Africa).

- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 2. bei der Änderung von Schwerpunkten,
 3. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 4. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 6. vor der Wahl von Veranstaltungen in Wahlpflichtmodulen.

§ 27

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 21. Juli 2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) an der Universität Bayreuth vom 10. September 2014 (AB UBT 2014/051), die zuletzt durch Satzung vom 26. Juli 2019 (AB UBT 2019/026) geändert worden.
- (2) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) an der Universität Bayreuth vom 10. September 2014 (AB UBT 2014/051), die zuletzt durch Satzung vom 25. Juli 2019 (AB UBT 2019/026) geändert worden ist, tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*)

*) Die Sammeländerungssatzung vom 15. September 2022 beinhaltet folgende Inkrafttretensregelung:

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt für alle Abschlussarbeiten, die ab dem 1. Oktober 2022 ausgegeben werden.
- (2) Die in § 1 genannten Änderungen gelten entsprechend für alle Studierenden, die in einem in § 1 genannten Studiengang immatrikuliert sind, sofern noch keine Ausgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit erfolgt ist.

Anhang 1:

ÜBERSICHT DER MODULE, LEISTUNGSPUNKTE UND PRÜFUNGEN

Die nachfolgende Übersicht zeigt die im Rahmen der einzelnen Module zu erbringenden Leistungspunkte, Leistungsnachweise und Modulprüfungen.

Zeichenerklärung:

a	b	c	d	e	f
---	---	---	---	---	---

Spalte a: Art der Veranstaltung

- V: Vorlesung
- Ü: Übung
- S: Seminar
- HS: Hauptseminar
- SP: Studienprojekt

Spalte b: SWS

Spalte c: Prüfungsform/Studienleistung

- P: Portfolioprüfung
- mP: mündliche Prüfung
- K: Klausur
- Ü: Übungsaufgaben
- E: Ergebnispräsentation
- R: Referat
- BA: Bachelorarbeit
- PB: Praktikumsbericht siehe Anhang 2 Nr. 6

(MP): endnotenrelevante Modulprüfung

Spalte d: Leistungspunkte (LP)

Spalte e: Bezeichnung der Veranstaltung

Spalte f: Semester der Durchführung

Modulbereich: Grundlagen der der Geographien internationaler Entwicklung (GEFA)

GEFA1 (4 SWS + 2 Tage, 6 LP)

a	b	c		d	e	f
V	4	mP/K	(MP)	4	Einführung in die Geographie	1.
Ü	2täglich	E		2	Je eine 1tg Geländeübung Human- und Physiogeographie	1.

Das Modul GEFA1 muss erstmals im ersten Semester abgelegt werden. Bei Nichtbestehen muss jede Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten angetreten werden.

GEFA2 (4 SWS, 6 LP)

V	2	mP/K	(MP)	3	Regionale Geographie Afrikas	2.
S	2	R		3	Globale Landnutzungsveränderungen	3.

GEFA3 (4 SWS, 6 LP)

V	2	mP/K	(MP)	3	Sozial- und Bevölkerungsgeographie	2.
S	2	R		3	Mensch-Umweltbeziehungen in Afrika	4.

GEFA4 (4 SWS, 6 LP)

V	2	mP/K	(MP)	3	Politische Geographie und Entwicklungsforschung	2.
S	2	R		3	Politische Geographie Afrikas	3.

GEFA5 (4 SWS, 6 LP)

V	2	mP/K	(MP)	3	Vorlesung Human-/oder Physiogeographie*	3.
S	2	R		3	Urbanisierung/Urban Management	3.

GEFA6 (4 SWS, 6 LP)

V	2	mP/K	(MP)	3	Vorlesung Human-/oder Physiogeographie*	3.
S	2	R		3	Wirtschaftsgeographie Afrikas	4.

* Auswahl aus: Stadt- und Regionalentwicklung, Wirtschaftsgeographie, Stadt- und Siedlungsgeographie, Historische und Kulturgeographie(Humangeographie), und Biogeographie, Klimatologie (Physische Geographie). Es werden i.d.R. 5 Vorlesungen im Jahr angeboten.

GEFA7 (2 SWS + 4 Tage, 6LP)

S	2	P	(MP)	3	Geographie, Entwicklung und African Studies: Einführung in GEFA	2.
Ü	4tägig	E		3	Entwicklungspolitische Organisationen/Bonn	4.

Modulbereich: Methoden der Geographien internationaler Entwicklung (METH)

METH1 (3 SWS, 6 LP)

V	2	K		3	Einführung in die Empirische Sozialforschung	1.
Ü	1	Ü		3	Studien- und Arbeitstechniken	1.

METH2 (2 SWS + 3 Tage, 6 LP)

Ü	2	Ü		3	Arbeitsmethoden Physiogeographie	2.
Ü	3täglich	E		3	Geländeübung zur Physiogeographie	2.

Alternativ:

METH2 (6 Tage, 6 LP)

Ü	3täglich	E		3	Geländeübung zur Humangeographie	2.
Ü	3täglich	E		3	3 Tage Geländeübungen (1-3täglich)	2.-4.

METH3 (2 SWS+ 2 Tage, 6 LP)

Ü	2	Ü		6	Übung angewandte qualitative Sozialforschung mit Dateninterpretation, zweitägige Geländeübung im Anschluss	2.
Ü	2täglich	E	(MP)			2.

METH4 (3 SWS, 6 LP)

V/Ü	2	K/mP		4	Kartographie	1.
V/Ü	1	Ü		2	Geovisualisierung	2.

METH5 (3 SWS, 6 LP)

V/Ü	3	K/mP	(MP)	6	Geo-Informationssysteme I	3.
-----	---	------	------	---	---------------------------	----

METH6 (4 SWS, 5 LP)

Ü	2	Ü		2	Einführung in die Projektplanung	4.
Ü	2	mP/K		3	Datenauswertung mit SPSS	2.-4.

METH7 (6 LP)

Die Veranstaltungen des Moduls sind Wahlpflichtveranstaltungen. Es sind 6 LP zu erbringen. Weitere zweckdienliche Veranstaltungen können nach Entscheidung des Prüfungsausschusses in die Liste der wählbaren Veranstaltungen aufgenommen werden.

Ü	2			2	Moderation	3.-6.
V+Ü	4	K+Ü		6	Statistische Methoden I	
Ü	2	E/R/Ü		3	Statistical Modelling with R	
V/Ü	3	Ü+E		6	Geoinformationssysteme II	
Ü	2			2	Regionalentwicklung/-planung in Afrika	
Ü	2	E		3	Methodologie	
Ü	2	E		3	Model African Union	
Ü	2			3	Statistik mit R	

Modulbereich: Spezialthemen der Geographien internationaler Entwicklung (SPEZ)

SPEZ1 (4 SWS, 6 LP)

S	2	R	(MP)	3	Digitale Geographien Afrikas	4.
HS	2	R		3	Hauptseminar zu wechselnden, aktuellen Themen	5.

SPEZ2 (6 LP)

SP	4	E	(MP)	6	Studienprojekt in Kleingruppen (max. 10 Studierende)	5.
----	---	---	------	---	--	----

SPEZ3 (2 SWS + 14 Tage, 12 LP)

S	2	R		3	Vorbereitungsseminar zur großen Geländeübung	5.
Ü	14tägig	E		9	Große Geländeübung in Afrika	6.

Kombinationsfach (49 LP)

Das Studium im Kernfach ist mit einem der folgenden Kombinationsfächer zu kombinieren:

K 1 Recht in Afrika

- K 2 Wirtschaft - Studienschwerpunkt Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik
- K 3 Afrika in der Welt – Geschichte und Religionen
- K 4 Sprache
- K 5 Kultur und Gesellschaft Afrikas
- K 6 Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien

Die Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Kombinationsfach sind der jeweiligen Prüfungsordnung des Kombinationsfachs zu entnehmen.

Berufspraktikum (PRAK)

PRAK (8 Wochen, 12 LP)

Das Berufspraktikum wird unabhängig von den Lehrveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt.

	8 Wochen	PB		12	Berufspraktikum außerhalb der Universität	3.-6.
--	-------------	----	--	----	---	-------

Bachelorarbeit

BA (12 LP)

	12 Wochen	BA	(MP)	12	Bachelorarbeit	6.
--	--------------	----	-------------	----	----------------	----

Anhang 2: Berufspraktikum

1. Allgemeines

Vor Abschluss der Bachelorarbeit muss die Ableistung eines Berufspraktikums mit Bezug zu Geographien internationaler Entwicklung im In- oder Ausland nachgewiesen werden (§ 3 Abs. 3).

2. Dauer

Die Dauer des Praktikums umfasst mindestens acht Wochen. Das Praktikum kann in maximal zwei Teilabschnitten von jeweils mindestens vierwöchiger Dauer bei einem oder zwei unterschiedlichen Betrieben oder Behörden absolviert werden.

3. Bewerbung und Vertragsabschluss

Die oder der Studierende hat sich selbst rechtzeitig um eine Praktikantenstelle zu bewerben. Die Art der geplanten Tätigkeiten, die einen deutlichen Bezug zu Geographien internationaler Entwicklung haben müssen, muss von der Ausbildungsstelle bestätigt werden. Es wird der oder dem Studierenden empfohlen, mit der betreffenden Ausbildungsstelle einen Vertrag abzuschließen.

4. Art der Tätigkeiten und deren Anerkennung

Der geographische Bezug der Praktikantentätigkeit zu Geographien internationaler Entwicklung ist gegeben, wenn beispielsweise eine Tätigkeit in einem Betrieb oder einer Behörde aus folgenden Bereichen durchgeführt wird:

- Entwicklungspolitik, Entwicklungszusammenarbeit
- Stadt- und Regionalplanung in oder mit Bezug zu Afrika
- Stadt- und Regionalmanagement in oder mit Bezug zu Afrika
- Verkehrs-, Wohnungsmarkt-, Freizeit- oder Fremdenverkehrsplanung
- Wirtschaftsförderung in oder mit Bezug zu Afrika
- Naturschutz, Landschaftsplanung, Umweltplanung in oder mit Bezug zu Afrika
- Geowissenschaftliche(s) Umweltforschung, Consulting, Kartierung oder Begutachtung in oder mit Bezug zu Afrika
- Geoinformationsverarbeitung in oder mit Bezug zu Afrika
- Fachjournalismus, kartographische Verlage in oder mit Bezug zu Afrika

Über die Anerkennung der geplanten Tätigkeiten entscheidet grundsätzlich vor Beginn des Praktikums der Prüfungsausschuss.

5. Antragstellung

Der Nachweis über die geplanten Tätigkeiten gemäß Nr. 3 muss mit der schriftlichen Antragstellung mindestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

6. Praktikumsbericht

Die Praktikantin oder der Praktikant hat einen Praktikumsbericht (im Umfang von ca. zwei bis fünf Seiten) nach Beendigung ihres oder seines Praktikums zu erstellen.

7. Praktikumsbescheinigung

Nach Beendigung ihrer oder seiner Tätigkeit erhält die Praktikantin oder der Praktikant von der Ausbildungsstelle eine Praktikumsbescheinigung, in der neben den Angaben zur Person die gesamte Ausbildungsdauer sowie Fehltage infolge Krankheit vermerkt werden. Fehlzeiten können grundsätzlich nicht angerechnet werden.

8. Praktikumsanerkennung

Der Tätigkeitsbericht und die Praktikumsbescheinigung sind innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufspraktikums der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Geographien internationaler Entwicklung zur Anerkennung vorzulegen.